

STATUTEN DES SPORT-CLUB RUMISBERG-FARNERN

I. NAME und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Sport-Club Rumisberg-Farnern mit Sitz in Rumisberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er gehört mit einem Teil seiner Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Regionalverband NSV an.

II. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Sportes allgemein, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Anlässe, Konditions-training, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für alle Interessenten der Ski- und Sportgruppe und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen und Wettkämpfen.
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, ^{die} sich in der Erteilung von Sport- und Skiunterricht ausbilden lassen wollen. (Kursleiter, SI, Kant. Patente, J + S)
- e) Unterstützung des Nachwuchses
- f) Förderung des Jugendsportes durch die angeschlossenen Jugendorganisation (JO)
- g) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, usw.)
- h) Herausgabe eines Club-Mitteilungsblattes
- i) Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung und von Funktionären in Kursen der Region und des SSV.

III. Mitgliederschaft

I. Beginn und Arten

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern

c) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

a) Aktivmitglieder

Art. 5 Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied der Skisektion wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (SSV) und des Regionalverbandes (NSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Clubs angehören, bezahlen die Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von Ihnen bezeichneten Stammclub. Haben Sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Sport-Club Rumisberg als C-Mitglied registriert.

Der SSV unterscheidet (nur für Skisektion):

- Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan SKI
- Aktivmitglieder Kat. B ohne Verbandsorgan SKI
- Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Statuten Art. 7)

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf ein Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder: sie bezahlen dem Club jedoch keinen Beitrag.

d) Passivmitglieder

Art. 8 Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

Lizenz Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

e) Mitglieder Jugendorganisation

Art. 9 Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen den SSV keinen Beitrag.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneut gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 11 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April

Art. 12 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Oktober erhoben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Sport-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 14 Die Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist

erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Techn. Leiter, Kassier, usw.)
- c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- d) Jahresrechnung per...
- e) Budget per...
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Tätigkeitsprogramm
- k) Verschiedenes

Art. 19 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Clubversammlungen nicht zulässig.

b) Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Techn. Leiter Vize-Präsident
- e) Chef Sport allgemein
- f) Chef Skisport
- g) JO-Leiter
- h) Chef Skilift
- i) Materialverwalter

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren wie Tourenchef, Hüttenchef

- Art. 21 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschieden, wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
- Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Art. 22 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn die Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 23 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
- Art. 24 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- Art. 25 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs inkl. das Mutationswesen.
- Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt mit dem Vorstand das Budget vor.
- Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 26 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
- Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

VI. Auflösung des Clubs

- Art. 27 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 28 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Rumisberg zu hinterlegen und durch diese einem allfaellig später sich bildenden Sport-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendsport.

VII. Statutenänderung

Art. 29 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 30 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Sport-Clubs Rumisberg am _____ beschlossen und treten sofort in Kraft.

Rumisberg, den

Sport-Club Rumisberg

Der Präsident

Der Sekretär